



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 50

Rostock, 26.11.2020

Ordnung des Zentrums für Eurasisch-Russländische Studien (ZEUS)
vom 11. November 2020

Ordnung des Zentrums für Eurasisch-Russländische Studien (ZEUS)

vom 11. November 2020

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, und in Verbindung mit §§ 26 Absatz 2 und 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, sowie § 11 Absatz 2 der Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 17. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 5. November 2020, hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Ordnung für das Zentrum für Eurasisch-Russländische Studien als Satzung erlassen:

§ 1 Ziele und Aufgaben des ZEUS

(1) Das Zentrum für Eurasisch-Russländische Studien (ZEUS) ist eine interdisziplinäre, universitätsweite Forschungs- und Bildungseinrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock (WSF). Es handelt sich um ein Institut der WSF gemäß § 11 Absatz 1 der Fakultätsordnung, das eng an das Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften (IPV) angebunden ist. Darüber hinaus kooperiert es und wird getragen vom Rektorat und dem Rostock International House.

(2) Das ZEUS übernimmt Tätigkeiten für die gesamte Universität. Es konzentriert sich vorrangig auf Forschung, Lehre und Beratung von Studierenden und Alumni, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Hochschullehrenden, dem wissenschaftlichen Personal gemäß § 55 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes sowie externen Partnern zu allen Fragen, welche im Zusammenhang mit der eurasisch-russländischen Region auftreten.

(3) Aufgaben des ZEUS sind insbesondere:

- Etablierung und Pflege eines Netzwerkes verschiedener Akteure aus der gesamten eurasischen Region innerhalb und außerhalb der Universität Rostock und Förderung eines aktiven Austausches unter ihnen durch Erstellung und Pflege einer umfassenden Datenbank, der Kontaktherstellung zu erwünschten Hochschulen und bestimmten Ansprechpartnern, der Konsultierung aller Interessierten bezüglich geplanter Reisen und Hilfestellung bei länderspezifischen Projektentwicklungen; die Aktivitäten sollen sich vor allem auf den post-sowjetischen Raum, einschließlich Kaukasus und Zentralasien, sowie den weiteren Ostseeraum fokussieren; Partner in Süd-, Südost- und Ostasien können ebenfalls einbezogen werden;
- (Mit-)Betreuung der Delegationen aus der eurasisch-russländischen Region;
- Übersetzungshilfe im Falle von nur russischsprachigen Gästen;
- Organisation fakultätsübergreifender Gastvorlesungen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Sommerschulen sowie themenspezifischen Workshops;
- Intensivierung der wissenschaftlichen Betreuung und Förderung der Publikationen von studentischen und nachwuchswissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Rahmen einer an das Zentrum geknüpften Forschungsgruppe.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZEUS sind die dem IPV zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das weitere wissenschaftliche Personal gemäß § 55 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht dem IPV angehören, aber Aufgaben im Aufgabenbereich des ZEUS wahrnehmen, können auf Antrag vom Rat des ZEUS als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Ihr Verhältnis zur Herkunftseinrichtung bleibt im Übrigen von der Mitgliedschaft im ZEUS unberührt.

§ 3 Rat des ZEUS

(1) Das ZEUS wird strategisch-konzeptionell von einer dreiköpfigen Gesamtleitung, dem Rat, geführt. Der Rat setzt sich zusammen aus drei hauptberuflich an den Lehrstühlen des IPV tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Mitglieder des Rats und ihre Stellvertretung werden von den Professorinnen und Professoren des IPV für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die wiederholte Benennung ist zulässig.

(2) Der Rat erörtert alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des ZEUS stehenden Fragen und fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise über assoziierte Mitgliedschaften oder Änderungen der Institutsordnung. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer über Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Sitzungen des Rats können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden.

(4) Der Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied des Rats beantragt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder universitäre Satzungen nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Rats widerspricht.

(5) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Rats. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Institutssprecherin/des Institutssprechers, bei Abwesenheit die der Stellvertretung.

(6) An den Sitzungen des Rats können alle Mitglieder des ZEUS teilnehmen. Der Rat kann diese Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausschließen.

(7) Über jede Sitzung des Rats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches dem Rat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorliegen muss.

(8) Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Institutssprecherin/Institutssprecher

(1) Das ZEUS wird von einer Institutssprecherin/einem Institutssprecher vertreten. Diese/dieser muss hauptberuflich und unbefristet am Lehrstuhl für Internationale Politik und Entwicklungszusammenarbeit tätig sein. Sie/er wird von den Mitgliedern des Rats aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Institutssprecherin/der Institutssprecher führt die laufenden Geschäfte, lädt den Rat des ZEUS zu Sitzungen ein und leitet diese. Sie/er hat Rederecht bei Sitzungen des Fakultätsrats.

(3) Vorzeitige Neuwahlen der Institutssprecherin/des Institutssprechers sind möglich. Während der zweijährigen Gründungsphase genügt hierfür die einfache Stimmenmehrheit. Danach ist hierfür eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Rats erforderlich.

§ 5

Dokumentation und Evaluation

(1) Das ZEUS erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, welcher unter anderem auf die zurückliegenden Aktivitäten zurückblickt und strategische Empfehlungen für künftige Handlungen enthält. Die Federführung obliegt dabei der Institutssprecherin/dem Institutssprecher.

(2) Die strategische, inhaltliche und institutionelle Ausrichtung des ZEUS wird regelmäßig evaluiert, erstmalig vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch die Gründungsmitglieder vom 10. November 2020 und der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 11. November 2020.

Rostock, 11. November 2020

Prof. Dr. Martin Benkenstein
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock